

Zwischenprüfung bestanden – was nun?

Informationen zum Hauptstudium
05.11.2025

Aufbau des Studiums der Rechtswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen (Erste Prüfung, NJAG 2009) – Stand 06.03.2024

STUDIUM • STUDIUM • STUDIUM • STUDIUM • STUDIUM • STUDIUM • STUDIUM • STUDIUM		STUDIUM / EXAMEN
		Pflichtfachprüfung (70%), Schwerpunktbereichsprüfung (30%)
Grundstudium (ca. 1. – 3./4.* Fachsemester)	Hauptstudium (4. – 6. Fachsemester)	Schwerpunktbereichsstudium (SchwPro 2024)
Studienbegleitende Zwischenprüfung (§ 1a NJAG i. V. m. Zwischenprüfungsordnung (2014), § 4 Abs. 1 Ziff. 1b) NJAG): • Wahlpflichtblock I: Hausarbeit im Strafrecht oder in einem Grundlagenfach • Wahlpflichtblock II: Hausarbeit im Bürgerlichen Recht oder im Öffentlichen Recht • Bürgerliches Recht (Klausuren): 20 von 38 Leistungspunkten (Credits) aus BGB GK I-III, Sachenrecht I-II, Deutsche Rechtsgeschichte (I oder II), Römische Rechtsgeschichte (I oder II) • Strafrecht (Klausuren): 13 von 25 Leistungspunkten (Credits) aus Strafrecht I-II, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie • Öffentliches Recht (Klausuren): 15 von 29 Leistungspunkten (Credits) aus Staatsrecht I-III, Verwaltungsrecht I, Allgemeine Staatslehre o. Verfassungsgeschichte der Neuzeit o. Kirchenrecht/Kirchliche Rechtsgeschichte Zwei bestanden Klausuren müssen aus den Grundlagenfächern stammen.	Vertiefende und ergänzende Lehrveranstaltungen zur Vermittlung des Pflichtfachstoffes gem. § 16 NJAVO (Stand 16.12.2019) – ohne Prüfungen: • Bürgerliches Recht: allg. Lehren, Schuldrecht AT, Schuldrecht BT, Sachenrecht, Grundzüge des Familien- und Erbrechts, §§ 7 – 20 Straßenverkehrsgesetz (Haftpflcht), Produkthaftungsgesetz, ausgewählte Teile des Handelsrechts, Gesellschaftsrechts, Arbeitsrechts und Zivilverfahrensrechts sowie Grundzüge des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts • Strafrecht: allgemeine Lehren, Strafrecht BT: u. a. Delikte gegen Leib, Leben, pers. Freiheit, Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkunds-, Aussage- und Rechtspflegedelikte sowie Straßenverkehrsdelikte, Grundzüge des Strafverfahrensrechts • Öffentliches Recht: Staatsrecht (Staatsorganisation, Grundrechte), allg. Verwaltungsrecht, Verwaltungszustellungs- und Verwaltungsvollstreckungsrecht, öffentliche Ersatzleistungen, ausgewählte Teile des bes. Verwaltungsrechts (Gefahrenabwehr, Versammlungsrecht, Bau- und Kommunalrecht) und des Europarechts, Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht, Verwaltungsverfahrenrecht Studienleistungen im Hauptstudium: Übungen für Fortgeschrittene (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1c NJAG) in jedem der drei Pflichtfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht	• Zugangsvoraussetzungen - Einschreibung im Studiengang Rechtswissenschaften in Göttingen - bestandene Zwischenprüfung - erfolgreiche Teilnahme an einer vorbereitenden Lehrveranstaltung („Probeseminar/vorbereitende Leistung“, § 4a Abs. 3 S.1 NJAG) • zur Wahl stehende Schwerpunktbereiche: SB 1: Historische u. philosophische Grundlagen des Rechts SB 2: Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht SB 3: Zivilrecht und Zivilrechtspflege SB 4: Privates und öffentliches Medienrecht SB 5: Internationales und Europäisches öffentliches Recht SB 6: Kriminalwissenschaften SB 7: Arbeits- und Sozialordnung SB 8: Medizinrecht SB 9: Öffentliches Recht – Regieren, Regulieren und Verwalten • Gesamtumfang: 16 SWS (§ 4a Abs. 1 S. 2 NJAG) • zwei mündliche Prüfungen (über Inhalt des Schwerpunktes) und eine Studienarbeit (6-wöchige wissenschaftliche Hausarbeit und Vortrag über das Thema der Arbeit) im selben Schwerpunkt
Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Pflichtfachprüfung (§ 4 NJAG): • Grundlagenschein (bspw. Rechtsgeschichte, -philosophie, -soziologie, § 4 Abs. 1 Ziff. 1a) NJAG) • Fachspezifischer Fremdsprachennachweis (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 d) NJAG) • Wirtschafts- oder sozialwissenschaftlicher Schein (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 e) NJAG) • Schlüsselqualifikationsnachweis (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 f) NJAG) • Praktische Studienzeiten von jeweils vier Wochen bei Amtsgericht, Verwaltungsbehörde und Rechtsanwalt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 NJAG) • zweisemestriges Studium in Niedersachsen im Zeitpunkt der Antragstellung und im Semester zuvor (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 NJAG) • mindestens sechssemestriges ununterbrochenes Studium (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 NJAG, nur „Freischuss“)		Pflichtfachprüfung (§ 3 Abs. 1 NJAG): • 6 Klausuren: 3 Zivilrecht, 2 Öffentliches Recht, 1 Strafrecht Bearbeitungszeit: 5 Stunden • mündliche Prüfung: drei Prüfungsgespräche in den Fächern Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht

* Im 4. Fachsemester können noch Leistungen für die Zwischenprüfung erbracht werden. Es ist jedoch üblich, im 4. Semester bereits mit den Übungen für Fortgeschrittene (in der Regel im Strafrecht) zu beginnen, die bereits zu den Studienleistungen des Hauptstudiums zählen.

Grundstudium (ca. 1. – 3./4. Fachsemester)

Studienbegleitende Zwischenprüfung (§ 1a NJAG i. V. m. Zwischenprüfungsordnung (2014),

§ 4 Abs. 1 Ziff. 1b) NJAG):

- Wahlpflichtblock I:
Hausarbeit im Strafrecht oder in einem Grundlagenfach
- Wahlpflichtblock II:
Hausarbeit im Bürgerlichen Recht oder im Öffentlichen Recht
- Bürgerliches Recht (Klausuren):
20 von 38 Leistungspunkten (Credits) aus BGB GK I-III, Sachenrecht I-II, Deutsche Rechtsgeschichte (I oder II), Römische Rechtsgeschichte (I oder II)
- Strafrecht (Klausuren):
13 von 25 Leistungspunkten (Credits) aus Strafrecht I-II, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie
- Öffentliches Recht (Klausuren):
15 von 29 Leistungspunkten (Credits) aus Staatsrecht I-III, Verwaltungsrecht I, Allgemeine Staatslehre o. Verfassungsgeschichte der Neuzeit o. Kirchenrecht/Kirchliche Rechtsgeschichte

Zwei bestanden Klausuren müssen aus den Grundlagenfächern stammen.

Hauptstudium (4. – 6. Fachsemester)

Vertiefende und ergänzende Lehrveranstaltungen zur Vermittlung des Pflichtfachstoffes gem. § 16 NJAVO **ohne Prüfungen**:

- Bürgerliches Recht: allg. Lehren, Schuldrecht AT, Schuldrecht BT, Sachenrecht, Grundzüge des Familien- und Erbrechts, ausgewählte Teile des Handelsrechts, Gesellschaftsrechts, Arbeitsrechts und Zivilverfahrensrechts sowie Streitschlichtung und -vermeidung
- Strafrecht:
allgemeine Lehren, Strafrecht BT: u. a. Delikte gegen Leib, Leben, pers. Freiheit, Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkunds-, Aussage- und Rechtspflegedelikte sowie Straßenverkehrsdelikte, Grundzüge des Strafverfahrensrechts
- Öffentliches Recht:
Staatsrecht (Staatsorganisation, Grundrechte), allg. Verwaltungsrecht, ausgewählte Teile des bes. Verwaltungsrechts (Gefahrenabwehr, Bau- und Kommunalrecht) und des Europarechts, Verfassungs- und Verwaltungsprozessrecht, Verwaltungsverfahrenrecht

Hauptstudium (4. – 6. Fachsemester)

Übung für Fortgeschrittene = Übung für Vorgerückte = Großer Schein = große Übung

- Im Strafrecht, Öffentlichem Recht und Bürgerlichem Recht
- Reihenfolge egal
- Bestandene Zwischenprüfung keine Voraussetzung
- 1, 2 oder 3 Übungen im Semester
- Beliebig oft wiederholbar bis bestanden
- Keine Notenverbesserung (also kein Wiederholen bestandener Leistungen)
- Voraussetzung zur Meldung zur Pflichtfachprüfung
- Noten nicht überschätzen
- Klausuren in Präsenz, Hausarbeiten online Abgabe

Große Übungen altes Recht/neues Recht

Altrecht:

- Vor WiSe 25/26 komplett bestandene Übungen (Hausarbeit und 1 Klausur) bleiben **dauerhaft** bestehen
- 3 komplette Übungen nach altem Recht (vor WiSe 25/26) mit 3 Klausuren und 2 Hausarbeiten bleiben **dauerhaft** bestehen (Blocklösung)

Neurecht:

- Pro Rechtsgebiet zwei bestandene Klausuren
- Je eine Hausarbeit pro Rechtsgebiet
- **Weiterhin KEINE Semesterbindung für Einzelleistungen und beliebig viele Wiederholungsversuche bis Leistung bestanden, beide Klausuren und die Hausarbeit können also in verschiedenen Semester bestanden werden. Wenn Klausur 1 in einem Semester bestanden wurde, kann auch in späteren Semestern aber nicht wieder Klausur 1 geschrieben werden.**

Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Pflichtfachprüfung (§ 4 NJAG):

- Grundlagenschein (bspw. Rechtsgeschichte, -philosophie, -soziologie, § 4 Abs. 1 Ziff. 1a) NJAG) – in Göttingen schon Teil der Zwischenprüfung
- Fachspezifischer Fremdsprachennachweis (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 d) NJAG)
- Wirtschafts- oder sozialwissenschaftlicher Schein (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 e) NJAG)
- Schlüsselqualifikationsnachweis (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 f) NJAG)
- Praktische Studienzeiten von jeweils vier Wochen bei Amtsgericht, Verwaltungsbehörde und Anwaltschaft (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 NJAG)
- zweisemestriges Studium in Niedersachsen im Zeitpunkt der Antragstellung und im Semester zuvor (§ 4 Abs. 1 Ziff. 3 NJAG)
- mindestens sechssemestriges ununterbrochenes Studium (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 NJAG, nur „Freischuss“) – Urlaubssemester unterbricht das Studium nicht

Schwerpunktbereichsstudium (SchwPrO 2012)

- Zugangsvoraussetzungen
 - Einschreibung im Studiengang Rechtswissenschaften
 - bestandene Zwischenprüfung
 - erfolgreiche Teilnahme an einer vorbereitenden Lehrveranstaltung („Probeseminar“, § 4a Abs. 3 S.1 NJAG)

zur Wahl stehende Schwerpunktbereiche:

- SB 1: Historische u. philosophische Grundlagen des Rechts
 - SB 2: Privates und öffentliches Wirtschaftsrecht
 - SB 3: Zivilrecht und Zivilrechtspflege
 - SB 4: Privates und öffentliches Medienrecht
 - SB 5: Internationales und Europäisches öffentliches Recht
 - SB 6: Kriminalwissenschaften
 - SB 7: Arbeits- und Sozialordnung
 - SB 8: Medizinrecht
 - SB 9: Öffentliches Recht – Regieren, Regulieren und Verwalten
-
- Gesamtumfang: 16 SWS (§ 4a Abs. 1 S. 2 NJAG)
 - **Seit WiSe 24-25 neue Ordnung: 2 mündliche Prüfung** (möglichst als eine Gruppenprüfung, Abfragen des Schwerpunktes) **und eine Seminararbeit** (Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung mit einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen einschließlich eines Vortrages mit anschließender Diskussion im Seminar)
 - Einstieg in alte Schwerpunktordnung mit 2 Seminararbeiten nicht mehr möglich. Wer im alten Recht bleibt dort, bis die Leistungen vollständig erbracht sind.

Bei allen Leistungen Anmeldung in FlexNow
nicht vergessen!

Achtung: An der sozialwissenschaftlichen und der
wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gelten
andere An- und Abmeldefristen!

Lehrangebot am besten im Vorlesungsverzeichnis
im eCampus nachschauen, nicht in StudIP.

Pflichtfachprüfung (§ 3 Abs. 1 NJAG):

- 6 Klausuren:
3 Zivilrecht, 2 Öffentliches Recht, 1 Strafrecht
Bearbeitungszeit: 5 Stunden
- mündliche Prüfung:
drei Prüfungsgespräche in den Fächern Zivilrecht,
Öffentliches Recht, Strafrecht
- Infoveranstaltung des LJPA am 27.05., 12 Uhr,
ZHG 009